Beschlussempfehlung

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 09.12.2015

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016 - HG 2016 -)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4093

Berichterstatter: Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (Es sind ein mündlicher und ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen und der in § 1 genannten Maßgabe anzunehmen.

Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu den Einzelplänen sind als Drucksache 17/4721 bis 17/4736 verteilt worden.

Dr. Stephan Siemer Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016 - HG 2016 -)

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (Gesamtplan - **Anlage 1** -) wird in Einnahme und Ausgabe auf 28 035 175 000 Euro festgestellt. ²Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2016 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird festgestellt auf 897 046 000 Euro.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2016 Kredite vom Kreditmarkt zur Deckung von Ausgaben bis zur Höhe von 480 000 000 Euro aufzunehmen.

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2 032 000 000 Euro zu übernehmen.

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016 - HG 2016 -)

§ 1

vorerst unverändert

mit der Maßgabe, dass die in § 1 und in der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz 2016 enthaltenen Zahlen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landtages zu den Einzelplänen vom Finanzministerium neu zu errechnen und bis zur Schlussabstimmung in den Gesetzestext einzufügen sind.

§ 2

unverändert

§ 3

- (1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2016 Kredite vom Kreditmarkt zur Deckung von Ausgaben bis zur Höhe von 480 000 000 Euro aufzunehmen.
- (2) Das Finanzministerium wird ferner ermächtigt, Landesmittel bis zur Höhe von 83 700 000 Euro zur Tilgung von Geldmarktkrediten aus der Krankenhaus- und Städtebaufinanzierung über einen Zeitraum bis zu zehn Jahren durch die Investitionsund Förderbank Niedersachsen (NBank) finanzieren zu lassen.

§ 4

(1) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- (2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die
- (2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die
- nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
- 1. unverändert
- nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
- 2. unverändert
- zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
- zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
- nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
- 4. unverändert
- gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit im Programm INTERREG IV für Haushaltsjahre bis einschließlich 2017 bis zur Höhe von 19 594 000 Euro,
- 5. unverändert
- gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit im Programm INTERREG V für Haushaltsjahre bis einschließlich 2023 bis zur Höhe von 46 816 000 Euro.
- 6. unverändert
- als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes übernommen werden.
- 7. unverändert
- (3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.
- (3) unverändert
- (4) ¹Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, zur Absicherung der Leihgaben, die den Museen und Bibliotheken des Landes sowie

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

den Museen, Bibliotheken und Archiven der niedersächsischen Hochschulen überlassen werden und an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zu einer Höhe von insgesamt 540 000 000 Euro zu übernehmen. ²In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. ³Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

- (1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2016 (Allgemeine Bestimmungen 2016) **Anlage 2** ergänzt.
- (2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.
- (3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungsund Tariferhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

§ 5

unverändert

§ 6

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- (4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1 Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.
- (5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 428 01, 428 02, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie im Kapitel 03 14 den Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 18 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2015 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 noch nicht enthalten sind. ²Entsprechendes gilt

- für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2015,
- für die im Haushaltsjahr 2015 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23, 06 31, 06 32 und 06 34 bis 06 38 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 436), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Förderung be§ 7

unverändert

§ 8

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

steht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

- (2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.
- (3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens "Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen" in Anspruch zu nehmen, um Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen.

§ 9

- (1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.
- (2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

- (1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:
- Beträge, die von anderen als Landesbetrieben aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;

§ 9

unverändert

§ 10

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
- 3. Erstattungen bei folgenden Titeln einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln -:
 - Titel 511 01 und 518 02 aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte -,
 - b) Titel 511 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
 - c) Titel 514 01 aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen -,
 - d) Titel 517 01 aus Erstattungen Dritter -,
 - e) Titel 527 01, 527 02 und 525 01 aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr -:
- Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
- Zahlungen aus dem öffentlichen Bereich sowie von öffentlichen Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Hochbaumaßnahmen im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 geleistet werden;
- 6. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
- 7. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 50 51).
- (2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBI. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBI. S. 254), an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner geleistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBI. S. 304), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 503), wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2016 auf 420 Prozent festgesetzt.

§ 12

Für die im Zusammenhang mit der Initiative Niedersachsen veranschlagten Haushaltsmittel wird bestimmt, dass abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden können, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr verfügbar bleiben.

§ 13

Abweichend von der Finanzierungsregelung des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBI. S. 417), und ergänzend zu den Regelungen des § 11 NBodSchG können die unteren Bodenschutzbehörden zur Beschleunigung und Intensivierung der Aufgabenerledigung zu den Sachkosten für die Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz Zuwendungen nach Maßgabe einer Förderrichtlinie zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten erhalten.

§ 14

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBI. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBI. S. 491), ist für das Haushaltsjahr 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl "50 000 000" durch die Zahl "32 000 000" ersetzt wird.

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 14/1

Abweichend von § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBI. S. 79) kann ein Betrag von bis zu 15 000 000 Euro der dem Land nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722, 1734), zustehenden Finanzmittel für die Erhaltung der Landesstraßen verwendet werden.

§ 15

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2017 weiter.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 15 unverändert

§ 16

						(3 e s a m t
						A	Haushalts
				Einnahmen			
		0	1	2	3		4
		Einnahmen aus	Verw altungs-	Einnahmen aus	Einnahmen aus	Gesamt-	Personal-
Epl.	Bezeichnung	Steuern und	einnahmen,	Zuw eisungen	Schuldenauf-	einnahmen	ausgaben
		steuerähnlichen		und Zuschüssen	nahmen, aus		
		Abgaben sow ie	Schuldendienst	mit Ausnahme	Zuw eisungen		
		EU-Eigenmittel	und dergleichen	tur Investitionen	und Zuschüssen für Investitionen.		
					besondere		
					Finanzierungs-		
					einnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag		68			68	40 536
02	Staatskanzlei		1 195	985		2 180	30 856
-	Ctadtoria i 2101		1 100	000		2 100	00 000
03	Ministerium für Inneres		63 981	21 901	1 082	86 964	1 229 767
	und Sport						
04	Finanzministerium		68 940	176 705	4	245 649	652 316
04	riianziiinstenum		08 940	170 703	4	243 049	032 310
05	Ministerium für Soziales,		20 347	1 273 127	162 993	1 456 467	111 686
	Gesundheit und Gleich-						
	stellung						
06	Ministerium für		23 428	202 456	180 676	406 560	66.045
00	Wissenschaft und Kultur		23 420	202 436	160 676	400 300	66 045
	THE CONTROL OF THE PARTY OF THE						
07	Kultusministerium		8 811	2 525	18 543	29 879	4 440 869
	A						
80	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		13 349	97 108	34 571	145 028	206 956
	Albeit dila verkeni						
09	Ministerium für Ernährung,	5 350	37 271	18 699	32 355	93 675	115 943
	Landw irtschaft und						
	Verbraucherschutz						
11	Justizministerium		446 155	2 691		448 846	732 697
<u> </u>	GGG (IZTIII IIG COTTOTT)		110 100	2 001		110010	102 001
12	Staatsgerichtshof						153
13	Allgemeine Finanzverwaltung	21 784 200	595 572	1 836 181	670 824	24 886 777	3 671 224
	rinanzverw allung						
14	Landesrechnungshof		1			1	13 216
	_						
15	Ministerium für Umw elt,	93 000	49 059	7 867	77 968	227 894	73 363
	Energie und Klimaschutz						
17	Landesbeauftragte für		66			66	2 433
	den Datenschutz						
20	Hochbauten	21 992 550	200	2 640 245	4 921	5 121	11 200 000
	Summe 2016	21 882 550	1 328 443	3 640 245	1 183 937	28 035 175	11 388 060
	Summe 2015	21 379 950	1 391 825	4 212 744	1 635 184	28 619 703	11 260 498
	2016 mehr (+)/w eniger (-	+ 502 600	- 63 382	- 572 499		- 584 528	+ 127 562
	ZOTO MEHI (+)/W eniger (-	+ 30∠ 600	- 03 382	- 372 499	- 431247	- 304 328	T 121 302

(siehe dazu die Maßgabe zu § 1 des Haushaltsgesetzentwurfs)

Ausgaben 5 6 7 8 9 Sächliche Ausgaben für Bau- Sonstige Ausga- Besondere Gesamt- Zuw eisungen maßnahmen ben für Investi- Isigaben und und Zuschüsse tionen und ausgaben für mit Ausnahme Investitions- Investitions- Investitions- (Sp. 7 - Sp. 14)	Anlage						
Sachliche	(zu § 1 Satz						plan
Sachliche Augagehen für Bau- Sonstige Ausga- Besondere Besondere Sachliche Augagehen für Marghammen Schulden- Gesamt- Schulden- Gesamt- Schulden- Gesamt- Gesamt- Schulden- Gesamt-	Haushaltsjahr 201						übersicht
Sachliche Augagehen für Bau- Sonstige Ausga- Besondere Besondere Sachliche Augagehen für Marghammen Schulden- Gesamt- Schulden- Gesamt- Schulden- Gesamt- Gesamt- Schulden- Gesamt-					Ausgahen		
erwaltungs- Zuw eisungen gagben und und Zuschüsse ein gaben und und Zuschüsse ein mit Ausnahmen dienst in Schuldenst für invesitionen dienst in Schuldenst für invesitionen dienst in Schuldenst in Sc			9	8		6	5
erwaltungs- Zuw eisungen gagben und und Zuschüsse ein gaben und und Zuschüsse ein mit Ausnahmen dienst in Schuldenst für invesitionen dienst in Schuldenst für invesitionen dienst in Schuldenst in Sc	2016 Vernflichtung	Gesamt-	Besondere	Sonstige Ausga-	Bau-	Ausgaben für	Sächliche
International Control Inte							Verw altungs-
International Process Inte		J		tionen und			ausgaben und
Tad. EUR			_	Investitions-		mit Ausnahme	Ausgaben für
Tad_EUR Tsd_EUR Tsd_EUR <t< td=""><td></td><td></td><td></td><td>förder-</td><td></td><td>für Investitionen</td><td>den Schulden-</td></t<>				förder-		für Investitionen	den Schulden-
9 10 11 12 13 14 15 16 4 491 8 752 506 54 285 . 54 217 52 8 577 5 738 3 789 3 218 52 178 . 49 998 2 51 271 971 303 453 93 039 54 886 1 953 116 1 866 152 13 48 191 273 2 148 7 588 29 865 883 190 637 541 44 841 3 941 426 410 088 8 115 4 516 156 3 059 689 198 64 18 319 2 745 841 233 928 170 3 064 303 2 657 743 385 30 40 421 1 027 559 53 295 4 207 5 566 351 5 536 472 100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 278 339 77 51 408 703 2 3 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 780 750 4 01 49 202 202 1 763 939 4 021 750 37 780 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 184 693 96 48 473 115 52 2 973 2 907 31 428 78 73 438 104 944 99 823 11 25 2 969 910 12 43 3140 183 675 1 127 791 67 401 28 035 175 897 04				maßnahmen			dienst
9 10 11 12 13 14 15 16 4 491 8 752 506 54 285 . 54 217 52 8 577 5 738 3 789 3 218 52 178 . 49 998 2 51 271 971 303 453 93 039 54 886 1 953 116 1 866 152 13 48 191 273 2 148 7 588 29 865 883 190 637 541 44 841 3 941 426 410 088 8 115 4 516 156 3 059 689 198 64 18 319 2 745 841 233 928 170 3 064 303 2 657 743 385 30 40 421 1 027 559 53 295 4 207 5 566 351 5 536 472 100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 278 339 77 51 408 703 2 3 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 780 750 4 01 49 202 202 1 763 939 4 021 750 37 780 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 184 693 96 48 473 115 52 2 973 2 907 31 428 78 73 438 104 944 99 823 11 25 2 969 910 12 43 3140 183 675 1 127 791 67 401 28 035 175 897 04	T. 510	T 5 5	T F D	T - E C	T EID	T E D	T FID
4 491 8 752 506 54 285 - 54 217 52 8 577 5 738 3 789 3 218 52 178 . 49 998 2 51 271 971 303 463 93 039 54 886 1 953 116 - 1 866 152 13 48 191 273 2 148 7 588 29 865 883 190 - 637 541 44 841 3 941 426 410 088 8 115 4 516 156 - 3 059 689 198 64 18 319 2 745 841 233 928 170 3 064 303 - 2 657 743 385 30 40 421 1 027 559 53 295 4 207 5 566 351 - 5 536 472 100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 - 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 - 278 339 77 51 408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49							
8 577 5 738 3 789 3 218 52 178 - 49 998 2 51 271 971 303 453 93 039 54 886 1 953 116 - 1 866 152 13 48 191 273 2 148 7 588 29 865 883 190 - 637 541 44 841 3 941 426 410 088 8 115 4 516 156 - 3 059 689 198 64 18 319 2 745 841 233 928 170 3 064 303 - 2 657 743 385 30 40 421 1 027 559 53 295 4 207 5 566 351 - 5 536 472 100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 - 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 - 278 339 77 51 408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49 202 - 202 1 763 939 4 021 750							
271 971 303 453 93 039 54 886 1 953 116 - 1 866 152 13 48 191 273 2 148 7 588 29 865 883 190 - 637 541 44 841 3 941 426 410 088 8 115 4 516 156 - 3 059 689 198 64 18 319 2 745 841 233 928 170 3 064 303 - 2 657 743 385 30 40 421 1 027 559 53 295 4 207 5 566 351 - 5 536 472 100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 - 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 - 278 339 77 51 408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49 202 - 202 1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 </td <td>- 54 217 5.</td> <td>54 285</td> <td></td> <td>506</td> <td></td> <td>8 / 52</td> <td>4 491</td>	- 54 217 5.	54 285		506		8 / 52	4 491
191 273 2 148 7 588 29 865 883 190 - 637 541 44 841 3 941 426 410 088 8 115 4 516 156 - 3 059 689 198 64 18 319 2 745 841 233 928 170 3 064 303 - 2 657 743 385 30 40 421 1 027 559 53 295 4 207 5 566 351 - 5 536 472 100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 - 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 - 278 339 77 51 408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49 202 - 202 1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 <td>- 49 998 2 5</td> <td>52 178</td> <td>3 218</td> <td>3 789</td> <td></td> <td>5 738</td> <td>8 577</td>	- 49 998 2 5	52 178	3 218	3 789		5 738	8 577
44 841 3 941 426 410 088 8 115 4 516 156 - 3 059 689 198 64 18 319 2 745 841 233 928 170 3 064 303 - 2 657 743 385 30 40 421 1 027 559 53 295 4 207 5 566 351 - 5 536 472 100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 - 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 - 278 339 77 51 408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49 202 - 202 1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52	- 1 866 152 13 4	1 953 116	54 886	93 039		303 453	271 971
18 319 2 745 841 233 928 170 3 064 303 - 2 657 743 385 30 40 421 1 027 559 53 295 4 207 5 566 351 - 5 536 472 100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 - 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 - 278 339 77 51 408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49 202 - 202 1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52 2 973 - 2 907 31 428 78 73 438 </td <td>- 637 541 -</td> <td>883 190</td> <td>29 865</td> <td>7 588</td> <td></td> <td>2 148</td> <td>191 273</td>	- 637 541 -	883 190	29 865	7 588		2 148	191 273
40 421 1 027 559 53 295 4 207 5 566 351 - 5 536 472 100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 - 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 - 278 339 77 51 408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49 202 - 202 1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52 2 973 - 2 907 31 428 78 73 438 104 944 - 99 823 11 25 2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 -	- 3 059 689 198 6	4 516 156	8 115	410 088		3 941 426	44 841
100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 - 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 - 278 339 77 51 408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49 202 - 202 1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52 2 973 - 2 907 31 428 78 73 438 104 944 - 99 823 11 25 2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04	- 2 657 743 385 36	3 064 303	170	233 928		2 745 841	18 319
100 851 52 485 73 500 128 027 8 680 570 499 - 425 471 107 30 37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 - 278 339 77 51 408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49 202 - 202 1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52 2 973 - 2 907 31 428 78 73 438 104 944 - 99 823 11 25 2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04	F F2C 472	E EGG 251	4 207	E2 20E		1 027 550	40.424
37 030 144 225 3 119 59 438 12 259 372 014 - 278 339 77 51 408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49 202 - 202 1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52 2 973 - 2 907 31 428 78 73 438 104 944 - 99 823 11 25 2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04							
408 703 23 154 2 500 13 084 49 458 1 229 596 - 780 750 4 01 49 202 - 202 1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52 2 973 - 2 907 31 428 78 73 438 104 944 - 99 823 11 25 2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04							
49 202 - 202 1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52 2 973 - 2 907 31 428 78 73 438 104 944 - 99 823 11 25 2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04	- 278 339 77 5	372 014	12 259	59 438	3 119	144 225	37 030
1 763 939 4 021 750 37 780 - 256 721 9 237 972 + 15 648 805 1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52 2 973 - 2 907 31 428 78 73 438 104 944 - 99 823 11 25 2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04	- 780 750 4 0	1 229 596	49 458	13 084	2 500	23 154	408 703
1 391 6 196 14 809 - 14 808 46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52 2 973 - 2 907 17 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15	- 202 -	202					49
46 153 156 525 31 118 87 214 18 214 412 587 - 184 693 96 48 473 15 52 2 973 - 2 907 31 428 78 73 438 104 944 - 99 823 11 25 2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04	+ 15 648 805	9 237 972	- 256 721	37 780		4 021 750	1 763 939
473 15 52 2 973 - 2 907 31 428 78 73 438 104 944 - 99 823 11 25 2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04	- 14 808 -	14 809	196			6	1 391
31 428 78 73 438 104 944 - 99 823 11 25 2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04	- 184 693 96 4	412 587	18 214	87 214	31 118	156 525	46 153
2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04	- 2 907 -	2 973	52	15			473
2 969 910 12 433 140 183 675 1 127 791 - 67 401 28 035 175 897 04	00 922	104.044			72 420	70	24 420
			- 67 401	1 127 701			
- 258 761 - 111 595 - 11 446 - 333 381 + 3 093 - 584 528 574 60							

B. Finanzierungsübersicht

						2016 In Mio. EUR	
I.	Er	rmittlung des Finanzierungssaldos					
	1.	Aus	sgabe	e n			
		Aus	gaben ı	nach § 1 HG 2016	28 035,2		
		(ohn	ie Schu	ıldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)			
		davo		Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,1		
			2	Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	5,9		
				Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	-,-	28 029,2	
	2.	Ein	nahn	n e n			
		Einn	ahmen	nach § 1 HG 2016	28 035,2		
		davo	on ab: I	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
			ć	a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	480,0		
			ŀ	o) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	-,-		
			ı	Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	51,2		
			ı	Einnahmen aus Überschüssen	-,-	27 504,0	
	3.	Fin	anzi	erungssaldo		- 525,2	
					=		
II.				tzung des Finanzierungssaldos			
	1.	Nett	o-Neuv	erschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt			
		1.1	Allger	neine Deckungsmittel			
			1.1.1	Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		7 369,6	
			1.1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	_	6 889,6	
			1.1.3	Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2016		- 480,0	
		1.2	Ander	re (zweckgebundene) Kredite			
			1.2.1	Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	-,-		
			1.2.2	Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,1	0,1	
				o-Neuverschuldung am Kreditmarkt)	•	- 479,9	

2.	Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren					
	2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-,-				
	2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-,-	-,-			
			_			
3.	Rücklagenbewegung					
	3.1 Entnahmen aus Rücklagen	51,2				
	3.2 Zuführungen an Rücklagen	5,9	- 45,3			
4.	Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)	_	- 525,2			

C. Kreditfinanzierungsplan

	2016 in Mio. EUR
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	7 369,6
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,0
Summe I	7 369,6
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	6 889,6
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,2
Summe II	6 889,4
III. Einnahmen aus Krediten (netto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./. Abschnitt II Nr. 1	480,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./. Abschnitt II Nr. 2)	- 0,2
Summe III (Summe I ./. Summe II)	479,8

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1)

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1)

Allgemeine Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2016 (Allgemeine Bestimmungen 2016) Allgemeine Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2016 (Allgemeine Bestimmungen 2016)

 Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

- (1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für
- von ihren dienstlichen T\u00e4tigkeiten zu mindestens 50 Prozent freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
- Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
- Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
- 4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
- 5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die im Rahmen eines CARE-Verfahrens zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen auf einem anderen Dienstposten eingesetzt werden, wenn eine Beschäftigung im bisherigen Bereich aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist, für eine angemessene weitere Verwendung

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

sonst keine Planstelle zur Verfügung steht und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Einzelfall nachgewiesen ist.

²Die Stellen erhalten den Vermerk "künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen". ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als "künftig wegfallend" ausgebrachte Stelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als ausgebracht. ⁶In Fällen nach Satz 1 Nr. 5 erhält der kw-Vermerk die Fassung "kw mit Ablauf des TT.MM.JJJJ".

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 Prozent freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

- (1) Nicht besetzt werden dürfen
- Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,
- b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBI. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 475), oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c) gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBI. S. 218) ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann, sowie
- Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.
- (3) ¹Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden
- nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
- Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhal-

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

ten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

²Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

- (4) ¹Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. ³Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.
- (5) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamtStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. ²Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBI. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBI. I S. 1466), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. ³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.
- (6) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. ²Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.
- (7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

- (1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. ²Entsprechendes gilt, wenn
- planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
- planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBI. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 475), oder § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBI. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBI. S. 422), sowie bei Elternzeit - im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG - gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. ⁴Im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk "künftig wegfallend" ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung - Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht - einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. ²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. ³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

überplanmäßig geleistet werden. ⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. ⁵Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

- (3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBI. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBI. I S. 906), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt. ³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung fällt die als "künftig wegfallend" ausgebrachte Stelle weg. ⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechts-

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

verhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen. ²Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wieder besetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. ³In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) ¹Für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 63 NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes in der bis zum

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

31. Januar 2010 geltenden Fassung Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gilt Folgendes: ²Für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gelten die Planstelle und das Beschäftigungsvolumen mit einem Anteil von 50 Prozent als besetzt. ³Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstelle sowie des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ⁴Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBI, I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 38 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen. 5Die Mehrausgaben nach Satz 4 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer Ersatzeinstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen. ⁶Satz 5 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen. ⁷Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt (Aufteilung in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase), so sind während der Arbeitsund der Freistellungsphase 50 Prozent der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt. 8Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen. ⁹Bei Teilzeitkräften ist der Prozentsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ¹⁰Eine Wiederbesetzung während der Freistellungsphase ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird. 11Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 7 aufgehoben. ¹²Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ¹³Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ¹⁴Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt. ¹⁵Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. 16 Satz 12 gilt entsprechend.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) ¹Beschäftigungsvolumen und Budget von Beschäftigten im Tarifbereich, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Anteil in Höhe von 70 Prozent als besetzt. ²Der verbleibende Anteil von 30 Prozent steht für Ersatzeinstellungen zur Verfügung. ³Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Anteile entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. ⁴Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBI. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2082), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 Prozent der Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ⁵Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Anteil von 30 Prozent während der Arbeitsphase gesperrt. ⁶Dieser Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 Prozent für Ersatzeinstellungen zur Verfügung steht. ⁷Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. ⁸Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 Prozent. ⁹Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Prozentsatz entsprechend. ¹⁰Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Tarifbeschäftigte, die nicht in Bereichen mit Personalkostenbudgetierung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. 11 Diese Mittel sind übertragbar. ¹²Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.